

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Vision Care Bausch + Lomb GmbH

Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Bausch + Lomb GmbH Geschäftsbereich Vision Care (nachfolgend „B+L“ genannt) und Kunden, die Unternehmer sind im Sinne des § 1 KSchG.

1. Geltung der Bedingungen

- 11 Maßgebend für alle Lieferungen und Leistungen von B+L sind ausschließlich diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die auch für alle zukünftigen Geschäfte Gültigkeit haben. Einkaufs- und andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die von diesen Bedingungen oder den gesetzlichen Regelungen abweichen oder ihnen entgegenstehen, erkennt B+L nicht an; sie werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch, selbst im Falle einer vorbehaltlosen Lieferung bei Kenntnis der abweichenden Bedingungen, nicht Vertragsbestandteil.
- 12 Der Vertrieb und Außendienst von B+L ist nicht zum Abschluss mündlicher Verträge, mündlicher Nebenabreden oder zur Abgabe mündlicher Zusicherungen berechtigt. Solche Verträge, Abreden und Zusicherungen werden daher erst mit der schriftlichen Bestätigung durch B+L verbindlich.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 21 B+L berechnet die am Tage der Bestellung gültigen Preise. Alle Preise verstehen sich ab Werk netto zuzüglich Porto und Verpackung und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sonderwünsche (z. B. Expressgut) sind vom Kunden zusätzlich zu vergüten. Soweit nicht anders angegeben, erfolgen Preisangaben in EUR und pro Stück. Lieferungen ins Ausland erfolgen EXW ab Werk gemäß Incoterms 2000.
- 22 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes: Rechnungen von B+L sind 30 Tage nach Zugang fällig. B+L gewährt bei Bankeinzug insgesamt 2 % Skonto. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug ist.
- 23 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist B+L berechtigt, unbeschadet eines weitergehenden Schadens, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß § 352 UGB, mindestens aber 12 % zu verlangen, sowie die gesamten Forderungen gegen den Kunden, soweit sie auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen. Zahlungen des Kunden werden zunächst mit den Kosten, dann den Zinsen und dann zur Tilgung der ältesten Rechnung verrechnet.
- 24 Werden B+L nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Risikoeinschätzung bzgl. eines Forderungsausfalles nicht unerheblich erhöhen oder auf eine nicht unerhebliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden hindeuten, kann B+L bereits erbrachte und fakturierte Leistungen sofort fällig stellen und für noch nicht erfolgte Leistungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Erfolgt die Zahlung oder Sicherheitsleistung nicht binnen einer von B+L gesetzten, angemessenen Frist, ist B+L berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 25 Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Leistungsverweigerung ist der Kunde nur bei unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von B+L ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen berechtigt.

3. Lieferzeiten

- 31 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind Angaben zu Lieferterminen unverbindlich.
- 32 Alle Lieferungen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch die Vorlieferanten von B+L. Für durch deren Verschulden verzögerte oder unterbliebene Lieferungen hat B+L nicht einzustehen.
- 33 Lieferungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und infolge unvorhergesehener Umstände, z. B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfmaßnahmen, behördliche Anordnungen etc. – auch soweit sie bei Vorlieferanten eintreten –, hat B+L – außer bei einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten seitens B+L – auch bei verbindlich vereinbarten Lieferzeiten nicht zu vertreten. In diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang; B+L ist jedoch auch berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Leistungsstörung nicht nur vorübergehend besteht. Verlängert sich die Lieferzeit um mehr als vier Wochen ist der Kunde berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 34 B+L ist zu vorzeitigen Lieferungen sowie Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. Teillieferungen können jeweils getrennt in Rechnung gestellt werden.

4. Versand, Gefährübergang

- 41 Sofern nicht anders vereinbart, wählt B+L Versandweg und Versandart.
- 42 Die Lieferung erfolgt ab Lager von B+L. Bei Versand geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware dem von B+L bestimmten Beförderungsunternehmen übergeben wurde, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers. Bei Lieferungen ins Ausland gilt die Klausel EXW der Incoterms 2000.

5. Gewährleistung

- 51 Hat die Ware Mängel, wird B+L nach eigener Wahl die beanstandete Ware nachbessern oder mangelfreie Ersatzware liefern. Die mangelhafte Ware ist B+L auf Verlangen franko zu übersenden. Ersetzte Ware wird Eigentum von B+L. Offensichtliche Mängel der gelieferten Ware müssen B+L innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen. B+L ist zur sofortigen Prüfung der gerügten Ware, auch durch unabhängige Dritte, berechtigt.
- 52 Erweist sich eine Nachlieferung oder eine Nachbesserung als unmöglich oder misslingt sie oder werden Ersatzlieferung oder Nachbesserung von B+L verweigert oder unangemessen verzögert, so hat der Kunde nach seiner Wahl das Recht, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrags zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Die Lieferung mangelhafter Ware stellt als solche nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht dar.
- 53 Nimmt der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß und ohne vorherige Genehmigung durch B+L Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefergegenstand vor, haftet B+L nicht für die daraus entstehenden Folgen.
- 54 Die Gewährleistung gilt nicht für Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, aufgrund einer Verletzung der Pflichten nach Ziffer 7 oder infolge übermäßiger Beanspruchung oder der Benutzung ungeeigneter Betriebsmittel entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 55 Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt 24 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware. Die Verjährungsfrist im Falle eines Liefereresses nach § 933b ABGB bleibt unberührt.
- 56 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde von B+L nicht. Zum Umtausch oder zur Zurücknahme von vertragsgemäß gelieferter Ware ist B+L nicht verpflichtet.

6. Eigentum

- 61 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von B+L (Vorbehaltsware). Soweit der Kunde sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat, darf er die Ware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebs veräußern, aber nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Veräußert der Kunde die Ware, an der B+L sich das Eigentum vorbehalten hat, so tritt er schon jetzt bis zur Tilgung der Forderung die ihm aus der Veräußerung zustehenden Rechte gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, auch etwaigen Aus- und Absonderungsansprüchen an B+L ab. Der Kunde darf – jederzeit widerruflich – die an B+L abgetretenen Forderungen einziehen, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlung eingestellt hat. B+L kann in diesen Fällen verlangen, dass der Kunde die Abtretung seinen Abnehmern mittel und B+L alle Auskünfte erteilt und Unterlagen übergibt, die zum Einzug nötig sind.
- 62 Bei Verletzung wichtiger Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist B+L zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch B+L liegt ein Rücktritt nur dann vor, wenn B+L dies ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 63 Der Kunde hat B+L sofort anzuzeigen, wenn die Vorbehaltsware oder die B+L sonst eingeräumten Rechte oder abgetretenen Forderungen von Dritten gepfändet werden oder B+L sonst eine Beeinträchtigung seiner Rechte zu befürchten hat. Der Kunde haftet für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 37 EO.
- 64 Der Kunde ist verpflichtet, die gesamte Vorbehaltsware zum vollen Warenwert gegen Feuer, Wasserschaden, Diebstahl und Beschädigung

7. Pflichten des Kunden

- 71 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte von B+L in hygienisch einwandfreien Räumen zu lagern und die Lagerungsempfehlungen hinsichtlich Temperatur und Luftfeuchtigkeit einzuhalten.
- 72 Der Kunde hat zu allen Lieferungen die Empfänger, Kontaktdaten, Artikelnummern, Mengen, Lieferdaten und Chargennummern aufzuzeichnen und zu speichern, um im Ausnahmefall einen unverzüglichen Rückruf ausgelieferter Produkte zu ermöglichen. Auf Anweisung durch B+L oder durch zuständige Behörden wird der Kunde nach Kräften mit B+L und den Behörden zusammenarbeiten, um weitervertriebene Ware zurückrufen.
- 73 Der Kunde ist verpflichtet, seine Abnehmer umfassend zu beraten und insbesondere darauf hinzuweisen, dass Träger von Kontaktlinsen ihre Augen sowie die Passform der Linsen mindestens alle sechs Monate durch einen Kontaktlinsenspezialisten kontrollieren lassen sollten, die Einmalprodukte von B+L nicht zum Mehrfacheinsatz oder zur Wiederaufbereitung geeignet sind, zu den Risiken und Nebenwirkungen im Zusammenhang mit dem Tragen von Kontaktlinsen ein Kontaktlinsenspezialist zu konsultieren und die Packungsbeilage zu lesen ist, die jeweils angegebene Lebensdauer der Produkte von B+L sich auf Erfahrungswerte bezieht und individuelle Faktoren diese verkürzen können und die Produkte von B+L zur Erzielung größtmöglicher Tragekomforts sorgfältig gehandhabt und entsprechend den Empfehlungen von B+L gepflegt werden müssen.
- 74 Soweit der Kunde von B+L unentgeltliche Anpasslinsen oder sogenannte Starter-Kits erhält, ist er verpflichtet, diese nur zu Zwecken der Kontaktlinsenanpassung und Erprobung am Endkunden und unter Beachtung der Pflichten nach Ziffer 7.3 einzusetzen. Er wird diese Materialien insbesondere nicht weiterveräußern oder als sogenannten „Naturalrabatt“ verwenden. Der Kunde wird B+L auf Anforderung unverzüglich geeignete Nachweise über die vertragsgemäße Verwendung der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Materialien übermitteln. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung solcher Materialien besteht nicht. B+L ist berechtigt, die Abgabe unentgeltlicher Anpasslinsen und Starter-Kits jederzeit individuell oder generell einzustellen oder einzuschränken.
- 75 Der Kunde ist verpflichtet, B+L Mängel und Informationen, von denen er Kenntnis erlangt und die auf systemische Fehler der Produkte von B+L sowie mögliche Produkthaftungsfälle hindeuten, unverzüglich mitzuteilen.
- 76 Der Kunde ist verpflichtet, den Firmennamen, die Marken und Namen der Produkte von B+L sowie Produktabbildungen und andere bildliche, textliche oder sonstige Darstellungen der Produkte von B+L, die von ihm in Medien jeder Art (z. B. Funk, Fernsehen, Internet, Printmedien, auf Ausstellungsflächen usw.) platziert werden, nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch B+L und nur in der Art und Weise zu nutzen, wie B+L sie selbst nutzt. Der Kunde verpflichtet sich, bei Verstößen hiergegen auf Aufforderung von B+L hin, die weitere unzulässige Nutzung auf eigene Kosten unverzüglich zu unterlassen und zu beenden. Der Kunde haftet für etwaige durch die unzulässige Nutzung entstehende Schäden.
- 77 Von Ansprüchen Dritter wird der Kunde B+L auf erstes Anfordern schad- und klaglos stellen, soweit diese dadurch verursacht wurden, dass der Kunde seine Pflichten aus dieser Ziffer 7 verletzt hat.

8. Haftung

- 81 B+L haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit die Ansprüche des Kunden auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit von B+L oder deren Erfüllungsgehilfen beruht. Wenn kein vorsätzliches Handeln vorliegt, ist die Haftung von B+L in den vorgenannten Fällen auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Die Haftung für leichte und schlichte grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 82 B+L haftet ferner nicht für Schäden des Kunden, soweit diese auf Verletzungen der Pflichten des Kunden nach Ziffer 7 zurückzuführen sind.
- 83 Alle Schadensersatzansprüche gegen B+L verjähren in einem Jahr.
- 84 Die in Ziffer 8.1 bis 8.3 sowie in Ziffer 5.5 enthaltenen Haftungsbeschränkungen beschränken allerdings nicht die Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen zwingenden gesetzlichen Regeln. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Personenschäden. In diesen Fällen haftet B+L nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 85 Soweit die Haftung von B+L nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und verbundenen Unternehmen von B+L und auch dann, wenn der Kunde von diesen oder B+L anstelle von Schadensersatz statt der Leistung den Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

9. Erfüllungsort, Datenschutz und Gerichtsstand

- 91 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für Lieferung und Zahlung, ist Wien.
- 92 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Forderungen gegen B+L an Dritte abzutreten.
- 93 B+L wird Daten, die B+L im Rahmen der Geschäftsbeziehung vom Kunden erhalten hat, in Einklang mit den anwendbaren Datenschutzbestimmungen verarbeiten und speichern.
- 94 Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Wien, Innere Stadt.
- 95 Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des österreichischen internationalen Privatrechts.

Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
Stand: 1. Januar 2019